

2596 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnungseigentumsgesetz 1975 (WEG 1975) neuerlich geändert wird

Durch die im vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vorgesehene Regelung soll die Finanzierung der Fertigstellung eines Bauvorhabens, an dem die Begründung von Wohnungseigentum in Aussicht genommen ist, auch dann möglich gemacht werden, wenn der Wohnungseigentumsorganisator insolvent wird. Die Bestimmung des § 24 Abs. 2 WEG überträgt daher die Entscheidung, ob zur Finanzierung der Bauvollendung einer Wohnanlage bei Insolvenz des Wohnungseigentumsorganisations ein zusätzliches Hypothekendarlehen aufgenommen werden soll, das über den bereits eingetragenen oder nach § 24 a Abs. 1 WEG vorbehaltenen Pfandbetrag hinausgeht, der Mehrheit der Wohnungseigentumsbewerber.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnungseigentumsgesetz 1975 (WEG 1975) neuerlich geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1982 12 20

A c h s
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann